

2130-1-27

Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Bauordnung des Saarlandes (WasBauPV)

Vom 7. Dezember 1999 *

geändert durch das Gesetz vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822).

Aufgrund des § 25 Abs. 4 der Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 27. März 1996 (Amtsbl. S. 477), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juli 1998 (Amtsbl. S. 721)¹ verordnet das **Ministerium für Umwelt**:

§ 1

Für folgende serienmäßig hergestellte Bauprodukte und für folgende Bauarten sind auch hinsichtlich wasserrechtlicher Anforderungen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise nach den §§ 19, 20 und 23 bis 25 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 2 und § 26 der Landesbauordnung zu führen:

1. Abwasserbehandlungsanlagen:
 - a) Kleinkläranlagen, die für einen Anfall von Abwässern bis zu 8 m³ je Tag bemessen sind,
 - b) Leichtflüssigkeitsabscheider für Benzin und Öl,
 - c) Fettabscheider,
 - d) Amalgamabscheider für Zahnarztpraxen,
 - e) Anlagen zur Begrenzung von Schwermetallen in Abwässern, die bei der Herstellung keramischer Erzeugnisse anfallen,
 - f) Anlagen zur Begrenzung von abfiltrierbaren Stoffen, Arsen, Antimon, Barium, Blei und anderen Schwermetallen, die für einen Anfall von bei der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern anfallenden Abwässern bis zu 8 m³ je Tag bemessen sind,
 - g) Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern,
 - h) Anlagen zur Begrenzung des Silbergehalts in Abwässern aus fotografischen Verfahren und
 - i) Anlagen zur Begrenzung von Halogenkohlenstoffen in Abwässern von chemischen Reinigungen.
2. Bauprodukte und Bauarten für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen:
 - a) Auffangwannen und -vorrichtungen sowie vorgefertigte Teile für Auffangräume und -flächen,
 - b) Abdichtungsmittel für Auffangwannen, -vorrichtungen, -räume und -flächen,
 - c) Behälter,
 - d) Innenbeschichtungen und Auskleidungen für Behälter und Rohre,
 - e) Rohre, zugehörige Formstücke, Dichtmittel, Armaturen und
 - f) Sicherheitseinrichtungen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

* Amtsbl. 2000 S. 214. – – Geändert durch Art. 3 Abs. 17 des Gesetzes Nr. 1544 vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822). Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S.8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1996 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30) sind beachtet worden. (Amtliche Fußnote) – Die Richtlinie wurde aufgehoben durch Art. 13 Abs. 1 iVm Anhang III der Richtlinie 98/34/EG vom 22. Juni 1998 (ABl. Nr. L 204 S. 37), geändert durch Richtlinie Nr. 98/48/EG vom 20. Juli 1998 (ABl. Nr. L 217 S. 18); gem. Art. 13 Abs. 2 iVm der Entsprechungstabelle in Anhang IV gelten Bezugnahmen auf die alten Vorschriften als Bezugnahmen auf die Vorschriften der neuen Richtlinie.

¹ Vgl. jetzt § 18 Abs. 4 LBO; jetzige Fassung der LBO vgl. BS-Nr. 2130-1.